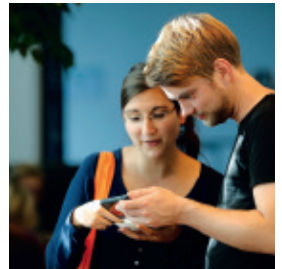




DJW WISSEN: 6



**GRUNDSATZPROGRAMM  
DES DEUTSCHEN  
JOURNALISTEN-VERBANDS**





DJWISSEN: 6

**GRUNDSATZPROGRAMM  
DES DEUTSCHEN  
JOURNALISTEN-VERBANDS**



**Herausgeber:**

**Deutscher Journalisten-Verband  
Gewerkschaft der  
Journalistinnen und Journalisten**

Torstraße 49  
10119 Berlin  
Tel. 030/72627920  
Fax 030/726279213

djv@djv.de  
www.djv.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Timo Conraths

Herstellung:

in puncto druck + medien gmbh, Bonn

Fotonachweis:

Cover: © Media-ID 4301245 – Clipdealer,  
© Thilo Schmülgen

Seite 5:© Anja Cord

Seite 6:© Uwe Niehuus – DJV-Bildportal

Seite 9:© Torben Brinkema

Seite 13:© Lutz Kampert – DJV-Bildportal

Seite 15:© Wolfgang Hörnlein – DJV-Bild-  
portal

Seite 16:© Thilo Schmülgen

Stand: November 2017

Korrektur: März 2026

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Präambel</b>	4
<b>Der Deutsche Journalisten-Verband</b>	5
<b>Organisationspolitische Grundsätze</b>	6
<b>Tarifpolitik/Sozialpolitik</b>	7
Freie Journalistinnen und Journalisten	8
Gleichstellung/Familienpolitik	8
<b>Medienpolitik</b>	10
Presse	11
Elektronische Medien	12
<b>Ausbildung/Fort- und Weiterbildung</b>	16
<b>Internationale Beziehungen</b>	17

# PRÄAMBEL

Presse und Rundfunk haben im demokratischen Staat die Aufgabe, die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger so zu informieren, dass sie am Prozess der demokratischen Meinungs- und Willensbildung teilnehmen können.

Deshalb hat das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Massenmedien mit Freiheitsgarantien ausgestattet und die Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger in den Rang eines Grundrechts erhoben.

Den aus dem Grundgesetz Presse und Rundfunk verbrieften Rechten muss die Pflicht der Journalistin und des Journalisten zu einer sachlichen und fairen Berichterstattung entsprechen.

Rechte und Pflichten, Verantwortung und Aufgaben jeder Journalistin und jedes Journalisten in der Bundesrepublik Deutschland leiten sich aus dem Grundgesetz und der Rangfolge seiner Grundrechte ab.

Aufgabe und Verantwortung von Journalistinnen und Journalisten ist es insbesondere, die Rechte einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers auf Achtung und Schutz der Menschenwürde, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf freie Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen zu wahren.

Ethische Grundprinzipien für die Arbeit der Journalistinnen und Journalisten sind die Absage an Intoleranz, Rassismus, Totalitarismus und Fremdenfeindlichkeit.

Recht und Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ist es, im Rahmen der Freiheitsgarantien des Grundgesetzes an der Erfüllung des Informationsanspruchs der Bürgerinnen und Bürger und an ihrer Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken. Wer journalistische Rechte einengt, beschneidet die Informations- und Meinungsfreiheit.

Der Deutsche Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, tritt für die Informations- und Meinungsfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger ein, indem er für die Freiheit und Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten kämpft.

Eine wesentliche Voraussetzung ihrer Unabhängigkeit ist ihre soziale Sicherheit.

# DER DEUTSCHE JOURNALISTEN-VERBAND

## Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

Der Deutsche Journalisten-Verband vereint Journalistinnen und Journalisten unterschiedlicher weltanschaulicher, politischer und religiöser Richtungen aus allen publizistischen Medien und Tätigkeitsbereichen.

Als Gewerkschaft und Berufsverband der hauptberuflich journalistisch Tätigen vertritt er deren berufliche, soziale und wirtschaftliche Interessen.

Der DJV und seine Mitglieder treten für Freiheit, Toleranz und Solidarität ein.

Der DJV verpflichtet sich, die Vielfalt in seiner Mitgliedschaft zu fördern und auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Gremien zu achten.

Der DJV duldet weder Benachteiligungen oder Abwertungen noch verletzendes Verhalten in Bezug auf Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion und Weltanschauung, sexuelle Identität oder Behinderung.

Der DJV ist überparteilich. Er hat kein über seinen Satzungszweck hinausgehendes Mandat.

Die im Grundgesetz verankerte Koalitionsfreiheit garantiert die ungehinderte gewerkschaftliche Betätigung der Journalistinnen und Journalisten.

Der DJV verteidigt die Tarifautonomie.

Der DJV bekennt sich zum Prinzip gewerkschaftlicher Solidarität und zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung seiner Forderungen. Er fordert ein Verbot der Aussperrung.

Er ist bereit, mit allen Gewerkschaften, demokratischen Parteien und Gruppierungen zusammenzuarbeiten, um seine Ziele durchzusetzen.



# ORGANISATIONSPOLITISCHE GRUNDSÄTZE

Der DJV bekennt sich zur föderalistischen Verbandsstruktur, welche alle Landesverbände zur Solidarität untereinander und mit der Bundesorganisation verpflichtet. Dazu gehört der Ausbau eines gleichwertigen Leistungsangebotes aller Landesverbände für ihre Mitglieder.

Die Gliederung des DJV in Landesverbände garantiert die Nähe zur Mitgliedschaft. Der Zusammenschluss im Bundesverband sichert die Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit des DJV auf allen Ebenen.

Der Verbandstag bestimmt die Richtlinien der Politik des DJV. Sie werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden in praktische Politik und gewerkschaftliche Aktionen umgesetzt.

Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Beschlussorgane des Verbandes in fachlichen Fragen zu beraten und deren Entscheidungen vorzubereiten.

Jedes Mitglied kann auf allen Ebenen und in allen Funktionen ehrenamtlich an der Willensbildung im DJV mitwirken. Dieses ehrenamtliche Engagement ist Voraussetzung für die erfolgreiche gewerkschaftliche und berufspolitische Arbeit. Den ehrenamtlich Tätigen stehen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite.

Die Mitglieder des DJV sind aufgerufen, sich an der Bildung von Betriebsgruppen, an Betriebs- und Personalratswahlen und am Ausbau eines Netzes von Vertrauensleuten in den Betrieben aktiv zu beteiligen.

Soweit der Betriebs-/Personalrat keine Befugnis zur Vertretung der Interessen von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat, müssen die Vertrauensleute und Betriebsgruppen sich dieser Aufgabe annehmen. Auf Grund ihres gewerkschaftlichen Selbstverständnisses sind die dem DJV angehörenden Betriebs- und Personalratsmitglieder zur solidarischen Fürsorge für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

Der DJV und die Landesverbände organisieren regelmäßige Schulungen, um die Arbeit der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Betrieben und in der eigenen Organisation zu stärken.

Das Medienmagazin *journalist* und weitere Veröffentlichungen des DJV haben die Aufgabe, die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Haltung der Gewerkschaft und über aktuelle Entwicklungen zu informieren sowie als Diskussionsforum zu dienen.



# TARIFPOLITIK/SOZIALPOLITIK

Voraussetzung für die Freiheit und Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten ist deren soziale Sicherheit. Der DJV setzt sich daher für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Journalistinnen und Journalisten in allen publizistischen und journalistischen Tätigkeitsbereichen ein. Dies gilt für fest angestellte und für freie Journalistinnen und Journalisten gleichermaßen.

Die Unterschiede der sozialen Absicherung bei Printmedien, Rundfunk, Agenturen sowie Wirtschaft und Verwaltung schränken die Mobilität der Journalistinnen und Journalisten erheblich ein. Der DJV setzt sich für gleichwertige und übertragbare Rahmenbedingungen in allen Medienbereichen ein, um eine hohe Mobilität der Journalistinnen und Journalisten zu erreichen.

Der DJV bekennt sich zum Prinzip bundes- und landesweiter Flächentarifverträge. Eine eigenständige Tarifpolitik der Journalistinnen und Journalisten muss gewährleistet bleiben. Eingriffe Dritter in Tarifaussinandersetzungen oder Einflussnahme staatlicher Macht wird der DJV bekämpfen.

Er bekämpft alle Formen der Tariffucht.

Zu den wichtigsten tarifpolitischen Zielen des DJV gehören:

- angemessene und gleiche tarifliche Bezahlung für gleichwertige journalistische Tätigkeit in allen Medien sowie in Wirtschaft und Verwaltung;
- Verbesserung des Urheberrechtsschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung digitaler Verwertungstechniken;

- berufsspezifische Arbeitszeitregelungen, insbesondere praktikable Regelungen der Wochenarbeitszeit;
- personelle Verstärkung der Redaktionen, um publizistische Ansprüche zu sichern, zusätzliche Aufgaben zu bewältigen und Arbeitszeitregelungen umzusetzen;
- Teilzeitangebote und flexible Arbeitszeitmodelle;
- angemessene Zuschläge für Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für Vertretungen;
- verbesserter Kündigungsschutz für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Sicherung und Fortentwicklung der journalistischen Altersversorgung bei allen Medien (Versorgungswerk der Presse, Altersversorgungssysteme im Rundfunk, Altersversorgung für freie Journalistinnen und Journalisten über die Regelungen der Künstlersozialkasse hinaus);
- Möglichkeiten verkürzter Lebensarbeitszeit bei angemessener Versorgung;
- Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg privater Medienunternehmen durch betriebliche Altersversorgung und Vermögensbildung;
- tarifliche Regelung der Aus- und Fortbildung in allen Medienbereichen bei Übernahme der Kosten durch die Arbeitgeber;
- betriebliche und überbetriebliche Fortbildung zur Arbeitsplatzsicherung bei Rationalisierung sowie bei Einführung neuer Techniken und Arbeitsgeräte;
- tarifliche und betriebliche Regelungen, welche gewährleisten, dass bei Einführung neuer Technik journalistische Arbeit

nicht erschwert und die Erfüllung journalistischer Sorgfaltspflichten nicht behindert werden;

- tarifliche und betriebliche Regelungen über die Einführung sowie die Ausgestaltung auszulagernder Tele-Arbeitsplätze beim Einsatz digitaler Kommunikationstechniken; die Einrichtung solcher Tele-Arbeitsplätze darf nicht zum Verlust des Status als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und damit der arbeits-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Schutzrechte führen;
- Arbeitsplätze, die den neuesten ergonomischen Erkenntnissen und dem vorbeugenden Gesundheitsschutz entsprechen;
- fachmedizinische Vorsorge gegen berufsspezifische gesundheitliche Belastungen und Frühinvalidität.

## FREIE JOURNALISTINNEN UND JOURNALISTEN

Für das demokratische Mediensystem ist die Arbeit der freiberuflichen Journalistinnen und Journalisten unentbehrlich.

Ihre Stellung muss nachhaltig gestärkt werden. Ihre soziale Absicherung ist notwendig, weil diese ihre Unabhängigkeit ermöglicht.

Der gesetzliche Rahmen des Paragraphen 12 a Tarifvertragsgesetz (TVG) reicht nicht aus. Freie Journalistinnen und Journalisten sind oft wirtschaftlich abhängig und sozial schutzbedürftig, ohne die engen Voraussetzungen des Paragraphen 12 a TVG zu erfüllen. Der DJV fordert deshalb die Ausweitung des räumlichen und persönlichen Geltungsbe-

reichs, tarifvertraglich oder gesetzlich. In Betracht kommen auch für allgemeinverbindlich zu erklärende Arbeits- und Honorarbedingungen.

Betriebsverfassungsgesetz und die Personalvertretungsgesetze sind dahingehend zu erweitern, dass den betrieblichen Arbeitnehmervertretungen auch die Zuständigkeit für arbeitnehmerähnliche Freie zuerkannt wird.

## GLEICHSTELLUNG/FAMILIENPOLITIK

Die Doppelbelastung durch Familie und Beruf trifft nach wie vor überwiegend Frauen. Der DJV setzt sich deshalb für eine dem Prinzip der Gleichstellung entsprechende familienorientierte Tarifpolitik ein.

Frauen und Männer müssen gleichermaßen die Chance haben, berufliche Entwicklung und familiäre Verpflichtung in Einklang zu bringen.

Erforderlich sind folgende Regelungen:

- Recht auf flexible Arbeitszeiten, die der individuellen Lebensplanung Rechnung tragen;
- Bildungsangebote, die den Wiedereintritt in den Beruf nach dem Erziehungsurlaub ohne Qualifikationsverlust ermöglichen;
- Gleichstellungspläne für eine gleichberechtigte berufliche Entwicklung, insbesondere auch für den Zugang zu Führungspositionen;
- Weiterbildung im Rahmen von Gleichstellungsplänen.

Der DJV fordert vom Gesetzgeber, der die Sozialstaatlichkeit zu garantieren hat, die erforderlichen Rahmenbedingungen für:

- die bessere materielle Absicherung während der Erziehungszeiten; Familien- und Erwerbsarbeit müssen im Sozialversicherungsrecht gleich bewertet werden;
- die Verbesserung der sozialen Absicherung bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs;
- ausreichende Betreuungskapazitäten für Kinder im Vorschulalter und während der Schulzeit.



# MEDIENPOLITIK

Der DJV tritt für eine Medienpolitik ein, die das Grundrecht aller Menschen sichert, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Art. 5 GG) und die zugleich die institutionelle Verantwortung der Medien für Presse- und Rundfunkfreiheit stärkt. Deshalb wendet sich der DJV gegen jeden, der die Vielfalt von Informationen und konkurrierenden Meinungen im Bereich der Massenmedien einschränken will.

Der DJV bejaht die privatrechtliche Struktur der Presse und das duale System der elektronischen Medien.

Die Erfüllung der Aufgabe der Medien, die Öffentlichkeit unbeeinflusst zu informieren, ist nur möglich, wenn:

- a) der Informationsanspruch der Journalistinnen und Journalisten gegenüber den Behörden gesetzlich verankert wird,
- b) der Vertrauensschutz für die Informanten der Medien gesichert wird,
- c) das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalistinnen und Journalisten und das Beschlagnahmeverbot auch für selbstrecherchiertes Material (Bild, Film, elektronische Dateien u.a. Unterlagen) gelten.

Diese Regelungen sichern nicht Privilegien von Journalistinnen und Journalisten, sondern die freie Berichterstattung im demokratischen Staat.

Der DJV wendet sich gegen die Konzentration publizistischer Macht in marktbeherrschenden Unternehmen und gegen Meinungs- und Informationsmonopole, weil diese die freie Meinungsbildung behindern.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Entstehen solcher Monopole zu verhindern und dort, wo sie entstanden sind, ihre Auflösung zu bewirken. Konzentrationen und Marktabreden müssen einer stringenten Kontrolle unterworfen werden; die Kontrollinstanz muss mit dem Instrumentarium des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgestattet sein.

Journalistische Tätigkeit verpflichtet zu besonderer Sorgfalt und wahrheitsgemäßer Darstellung von Sachverhalten und zur Einhaltung von Prinzipien, wie sie beispielhaft in den Publizistischen Grundsätzen, den Richtlinien für die redaktionelle Arbeit sowie den grundsätzlichen Entschließungen des Deutschen Presserates niedergelegt sind. Die Journalistinnen und Journalisten im DJV bekennen sich mit ihrer Mitgliedschaft zur Einhaltung dieser Grundsätze.

Journalistinnen und Journalisten können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn zu der verfassungsrechtlich garantierten äußeren Presse- und Rundfunkfreiheit auch die innere Presse- und Rundfunkfreiheit tritt. Sie muss durch presse- und rundfunkspezifische Mitbestimmung verwirklicht werden.

Innere Pressefreiheit setzt den Schutz der Redakteurinnen und Redakteure durch das Betriebsverfassungsgesetz voraus. Der Tendenzschutz, geregelt in Paragraph 118 BetrVG, verweigert den Redakteurinnen und Redakteuren wie auch anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Verlagen Mitbestimmungsrechte und weitere soziale Rechte, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderer Betriebe haben: Die

Beschäftigten in den Verlagen und beim privaten Rundfunk werden so zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zweiter Klasse. Der DJV fordert deshalb die Abschaffung des in der Europäischen Union einmaligen Tendenzschutzparagrafen im Betriebsverfassungsgesetz.

## PRESSE

Die Gesetze des Marktes allein sind nicht in der Lage, Pressevielfalt als Voraussetzung von Meinungsvielfalt zu garantieren und damit den Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Konzentrationen auf dem Pressemarkt stehen der Pressevielfalt entgegen. Lokale und regionale Monopole prägen bereits die Zeitungslandschaft. Informationsmonopole gefährden die Demokratie.

Der DJV tritt dafür ein, dass die Gesetzgeber folgende Regelungen zur Sicherung der Pressevielfalt schaffen:

- Pflicht zur Offenlegung der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse, auch an anderen Medienunternehmen (Buchverlage, Hörfunk, Fernsehsender);
- Beschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten an Fremdverlagen, wenn dadurch im lokalen Verbreitungsgebiet ein Informationsmonopol entstünde oder wenn bundesweit ein die Pressevielfalt bedrohender Marktanteil erreicht würde;
- Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige einer beabsichtigten Einstellung oder Zusammenlegung von Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenagenturen.

- Die Innere Pressefreiheit ist für die Funktionsfähigkeit der demokratischen Presse unerlässlich. Sie muss durch Gesetz, Tarifvertrag oder durch betriebliche Vereinbarung gesichert werden.

Folgende Regelungen sind unerlässlich:

- Träger der redaktionellen Mitbestimmung und damit Organ zur Wahrung der Inneren Pressefreiheit müssen Redakteursvertretungen sein, die von den Redakteurinnen und Redakteuren und den ständig beschäftigten freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt werden;
- die erstmalige schriftliche Festlegung der grundsätzlichen Haltung einer Zeitung, Zeitschrift oder Nachrichtenagentur ist Sache der Verlegerin/des Verlegers bzw. der Herausgeberin/des Herausgebers; eine Änderung muss an die Zustimmung der Redaktion gebunden werden;
- Einzelweisungen der Verlegerin/des Verlegers bzw. der Herausgeberin/des Herausgebers an Redakteurinnen und Redakteure sind unzulässig;
- die Redakteursvertretung muss bei personellen und finanziellen Entscheidungen im journalistischen Bereich Mitbestimmungsrechte erhalten.

Der DJV ist sich der Verantwortung der Journalistinnen und Journalisten bewusst, die sich aus ihrem öffentlichen Auftrag ergibt. Er bekennt sich zum Grundsatz der Selbstkontrolle der deutschen Presse. Träger dieser Selbstkontrolle ist der Deutsche Presserat. Der Deutsche Presserat ist als freiwilliges Selbstkontrollorgan die demokratische Al-

ternative zu einer staatlich kontrollierten Presse. Alle Verlage der Printmedien sind aufgefordert, die Arbeit des Deutschen Presserats durch die Anerkennung seiner Entscheidungen zu fördern.

## ELEKTRONISCHE MEDIEN

Der öffentlich-rechtliche und der privatrechtliche Rundfunk (duales System) sind als Träger der durch das Grundgesetz (Art. 5, Abs. 1, Satz 2) verbürgten Berichterstattungsfreiheit verpflichtet, die daraus resultierenden Anforderungen zu erfüllen. Wegen der unterschiedlichen Rechtsform ergeben sich für den DJV unterschiedliche Forderungen an die innere Organisation und Verfassung dieser Sender.

### ÖFFENTLICH-RECHTLICHER RUNDFUNK

Die Organisationsform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll sicherstellen, dass die Rundfunkanstalten unabhängig von Staat, gesellschaftlichen Gruppeninteressen oder wirtschaftlicher Einflussnahme arbeiten können.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ausschließlich gesamtgesellschaftlichen Interessen verpflichtet und muss die in der Gesellschaft wirkenden relevanten Meinungen berücksichtigen. Daher wendet sich der DJV gegen jegliche Einflussnahme von Regierungen, Parteien und Interessenverbänden auf die Arbeit der Rundfunkjournalistinnen und Rundfunkjournalisten.

Der Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Meinungs-

und Willensbildung wird durch Information, Kultur und Unterhaltung erfüllt (BVerfG). Er verlangt die inhaltliche Ausgewogenheit im Gesamtprogramm, nicht dagegen innerhalb einzelner Sendungen.

In den Rundfunkanstalten (Hörfunk und Fernsehen) müssen die Innere Rundfunkfreiheit durch entsprechende Regelungen zur redaktionellen Mitbestimmung sichergestellt und die Mitverantwortung der Journalistinnen und Journalisten bei der Erfüllung des publizistischen Auftrages des Rundfunks verbindlich festgelegt werden. Zu diesem Zweck sind Redaktionsstatuten zu schaffen und Redakteursvertretungen zu bilden, die von den Redakteurinnen und Redakteuren und den ständig beschäftigten freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt werden.

In diesen Redaktionsordnungen sind den Redaktionsvertretungen folgende Rechte einzuräumen:

- Information und Mitsprache in allen Fragen von journalistischer Bedeutung;
- Mitbestimmung bei personellen Entscheidungen im redaktionellen Bereich;
- direkte Anrufung der Aufsichtsgremien.

Pluralistisch zusammengesetzte Aufsichtsgremien wahren im öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Interessen der Allgemeinheit. Diese Kontrolle darf nicht zur Bevormundung der Journalistinnen und Journalisten missbraucht werden. Um Staatsferne sicherzustellen, dürfen Vertreterinnen und Vertreter von Regierungen und Parlamenten des Bundes und der Länder keine Sitze in den

Aufsichtsgremien erhalten. Der DJV muss in diesen Aufsichtsgremien vertreten sein.

Die Mitbestimmungsrechte der Personalräte nach den Personalvertretungsgesetzen müssen sich auf alle Programm-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in Rundfunkanstalten erstrecken.

Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats haben bei Sitzungen der Rundfunkräte das Recht der Teilnahme und der Rede. In den Verwaltungsräten haben sie Sitz und Stimme. Ihre Zahl soll dort ein Drittel der Sitze betragen.

Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems erfordern dessen gesicherte Finanzierung (BVerfG 4.11.86). Eine Beschränkung auf Gebühreneinnahmen setzt voraus, dass ein von Staat und Politik absolut unabhängiges Verfahren zur Festsetzung der Gebühren gefunden wird. Jede medien- und programmpolitische Einflussnahme ist dabei auszuschließen (BVerfG 22.2.94).

Die notwendige Gebührenhöhe, wenn sie Werbeeinnahmen überflüssig machen soll, muss für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler sozialverträglich bleiben (BVerfG 22.2.94). Bis die Voraussetzungen einer Finanzierung ausschließlich aus Gebühren geschaffen sind, muss an der vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gestatteten Mischfinanzierung festgehalten werden.

Werbesendungen müssen optisch und akustisch von anderen Programmteilen getrennt

sein und dürfen nur zu festgelegten Zeiten ausgestrahlt werden.

## PRIVATRECHTLICHER RUNDFUNK

Die privaten Rundfunksender müssen alle Voraussetzungen für die Wahrnehmung des aus Artikel 5 des Grundgesetzes abgeleiteten publizistischen Auftrages gewährleisten, wie er in den Programmgrundsätzen der Landesmediengesetze konkretisiert ist.

Die Aufsichtsgremien der Landesmedienanstalten müssen die Einhaltung dieser Grundsätze überwachen. Wirtschaftlichen Notwendigkeiten dürfen diese Grundsätze nicht geopfert werden. Die Landesmedienanstalten müssen dazu über wirksame und nach der Schwere des Verstoßes abgestufte Sanktionsmöglichkeiten verfügen.

Der DJV fordert ein Selbstkontrollorgan für den privaten Rundfunk nach dem Vorbild des Deutschen Presserats.



Die nach privatem Recht organisierten Rundfunkunternehmen finanzieren sich durch Werbung, Abonnements und sonstige Nutzungsentgelte. Öffentliche Mittel zur Anschubfinanzierung sind stufenweise abzubauen.

Werbesendungen müssen optisch und akustisch von anderen Programmteilen getrennt sein.

Verdeckte Eigentumsverhältnisse begünstigen die Konzentration und stehen publizistischer Vielfalt entgegen. Deshalb fordert der DJV:

- Die Eigentumsverhältnisse im privaten Rundfunk sind lückenlos offen zu legen. Zur Durchsetzung dieser Forderung sollen die Landesmedienanstalten mit dem rechtlichen Instrumentarium des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgestattet werden.
- Ergibt die Offenlegung, dass ein den geltenden Gesetzen widersprechendes Maß an Konzentration droht oder eingetreten ist, hat die zuständige Landesmedienanstalt die vorgesehenen Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Pluralistisch zusammengesetzte Aufsichtsgremien wahren gegenüber dem privatrechtlichen Rundfunk die Interessen der Allgemeinheit. Diese Kontrolle darf nicht zur Bevormundung der Journalistinnen und Journalisten missbraucht werden. Um Staatsferne sicherzustellen, dürfen Vertreterinnen und Vertreter von Regierungen und Parlamenten des Bundes und der Länder keine Sitze in den Aufsichtsgremien erhalten. Der

DJV muss in diesen Aufsichtsgremien vertreten sein.

Auch im privatrechtlichen Rundfunk sind Regelungen zur Inneren Rundfunkfreiheit unverzichtbar. Die redaktionelle Mitbestimmung ermöglicht die Mitverantwortung der Journalistinnen und Journalisten für ihren publizistischen Auftrag. Deshalb sind durch Gesetz, Tarifvertrag oder betriebliche Vereinbarung folgende Regelungen zu treffen:

- Träger der redaktionellen Mitbestimmung und damit Organ zur Wahrung der Inneren Rundfunkfreiheit müssen Redakteursvertretungen sein, die von den Redakteurinnen und Redakteuren und den ständig beschäftigten freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt werden;
- die Redakteursvertretung muss bei personellen und finanziellen Entscheidungen im journalistischen Bereich Mitbestimmungsrechte erhalten;
- Einzelweisungen der Geschäftsleitung an Redakteurinnen und Redakteure sind unzulässig;
- die Redakteursvertretung hat das Recht, die bei den Landesmedienanstalten bestehenden Aufsichtsgremien anzurufen.

## DIGITALE MEDIEN/MULTIMEDIASYSTEME

Die technische Konvergenz von Massenmedien und Individualkommunikation verändert journalistische Arbeitsbedingungen ebenso wie Medienstrukturen/Medieninhalte und gefährdet bürgerliche Freiheits-, Urheber- und Datenschutzrechte.

Um schwerwiegende medienpolitische, arbeitsrechtliche und soziale Fehlentwicklungen zu vermeiden, müssen folgende Grundsätze gelten:

- Interaktive Telearbeitsplätze dürfen nicht zum Verlust des Status als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und damit der arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Schutzrechte führen.
- Die Voraussetzungen für mobile Arbeitsplätze und für Tele-Heimarbeit müssen definiert werden. Die tarifrechtlichen Bestimmungen müssen um Regelungen zu den Auswirkungen zu Multimedia-Techniken auf die journalistische und redaktionelle Arbeit ergänzt werden.
- Digitales Fernsehen sowie andere multimediale publizistische Dienste müssen grundsätzlich jedermann zugänglich sein. Die Einhaltung der dafür zu schaffenden Regeln unterliegt einer öffentlichen Kontrolle. Alle Dienste, die mit dem Rundfunkbegriff zu fassen sind, unterliegen der Zulassung durch die Landesmedienanstalten.

Der DJV wendet sich auf nationaler und europäischer Ebene gegen die Medienkonzentration, wie sie insbesondere durch zunehmende Verflechtungen von Programmveranstaltern, Zulieferern, Rechteunternehmern und Anbietern publizistischer Dienste zu erkennen ist (cross ownership). Um die publizistische Vielfalt zu bewahren, müssen Rechtemonopole verhindert werden. Printmedien und Rundfunkprogramme dürfen in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht durch Multimedia-Diensteanbieter gefährdet

oder behindert werden. Die publizistische Grundversorgung hat Vorrang vor Multimediale Diensten.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen der technischen Entwicklung durch Schaffung eines „Informationsverkehrsrechts“ angepasst werden.

Die Urheberrechte müssen an die technische Entwicklung der digitalen Systeme angepasst werden. Der DJV setzt sich insbesondere für digitale Signaturen in Texten, Lichtbildwerken und bei audiovisuellen Werken sowie für eine nutzungsbezogene Vergütung ein.

Die Gesetzgeber sind gefordert, nationale und internationale Regelungen zu schaffen, die auch in Datennetzen geistiges Eigentum vor unbefugter Nutzung schützen und den Autoren angemessene Vergütungen sichern.



# AUSBILDUNG/FORT- UND WEITERBILDUNG

Artikel 5 GG garantiert die freie Meinungsäußerung und damit auch den freien Zugang zum journalistischen Beruf. Journalistinnen und Journalisten erfüllen einen öffentlichen Auftrag, deshalb sind an sie besondere Qualifikationsanforderungen zu stellen.

Tarifvertragliche Regelungen der journalistischen Ausbildung in allen Medien sind für den DJV unverzichtbar. Er setzt sich für die Verbesserung der praxisbezogenen Journalistenausbildung (Volontariat) ein.

Die Ausbildung muss auf die unterschiedlichen Medien zugeschnitten sein, um die berufliche Mobilität der Journalistinnen und Journalisten zu sichern. Deshalb sind medienübergreifende Ausbildungsgänge erforderlich. In den Tarifverträgen ist der überbetrieblichen Ausbildung besondere Bedeutung beizumessen.

Journalistische Studiengänge an Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen sind durch praxisbezogene Begleit- und Aufbaukurse sowie Praktika zu ergänzen.

Die gesellschaftliche Entwicklung und der öffentliche Auftrag fordern von Journalistinnen und Journalisten ständige Weiterbildung. Eine jährliche Bildungszeit für Journalistinnen und Journalisten aller Medien ist in allen Bundesländern notwendig. Der Anspruch auf bezahlte Bildungszeit muss durch Landesbildungsgesetze und Tarifverträge geregelt werden.

Der DJV fördert die Aus- und Fortbildung durch:

- das DJV-Bildungsreferat,
- die Bildungseinrichtungen der Landesverbände,
- Beteiligung an anderen Einrichtungen der journalistischen Aus- und Fortbildung.



# INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Die zunehmende weltweite Medienverflechtung und die damit verbundenen Gefahren für die Grundrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit erfordern das internationale Engagement des DJV.

Als Mitglied der Internationalen Journalisten-Föderation (IJF) setzt sich der DJV für die Interessen seiner Mitglieder sowie für die berechtigten Anliegen der Journalistinnen und Journalisten in allen Ländern der Erde ein.

Er unterstützt damit weltweit den Aufbau starker Journalistengewerkschaften, die die freie Ausübung des Journalistenberufs garantieren und damit die Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte und den Aufbau demokratischer Gesellschaften schaffen.

Zur Sicherung journalistischer Grundrechte in Europa engagiert sich der DJV in der Europäischen Journalisten-Föderation (EJF) innerhalb der IJF. Leitlinie dieses Engagements ist es, nationale Errungenschaften auf hohem Niveau in Europa durchzusetzen und auszubauen.

Die Zielvorgaben sind unter anderem:

- europäische Fusionskontrolle im Medienbereich mit einer Regelung für Fusionsbeschränkung;
- europäisches Verbot der Staatskontrolle über die Medien;
- ein europäischer Medien-Kodex auf der Grundlage freiwilliger Selbstkontrolle analog der Regelung im Deutschen Presserat;
- europäische Richtlinie über den freien Zugang der Journalistinnen und Journalisten zu allen Quellen;
- Auskunftspflicht sämtlicher europäischer und nationaler Organe und Behörden;
- europaeinheitliches, umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht;
- uneingeschränkte Mitbestimmungsrechte für die Beschäftigten aller Medienbetriebe in Europa;
- europäische Verankerung des Anspruchs auf Innere Pressefreiheit;
- europaweite Anerkennung der freien Journalistinnen und Journalisten als selbstständiger Beruf;
- Ausbau des Urheberrechts auf europäischer Ebene.

Außerdem arbeiten der DJV und die Landesverbände mit nationalen Journalistenorganisationen zusammen.



Wenn Sie Mitglied im Deutschen Journalisten-Verband, der mit rund 25.000 Mitgliedern größten Journalisten-Gewerkschaft in Deutschland, werden wollen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Landesverband. Die Adressen lauten:

**DJV-Landesverband Baden-Württemberg**

Herdweg 63, 70174 Stuttgart  
Tel. 0711/22249540, Fax: 0711/222495444  
info@djv-bw.de, www.djv-bw.de

**Bayerischer Journalisten-Verband**

Aschauer Straße 26, 81549 München  
Tel. 089/54504180, Fax: 089/545041818  
info@bjv.de, www.bjv.de

**DJV LV Berlin – JVBB e. V.**

Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin  
Tel. 030/8891300, Fax: 030/88913022  
info@djv-berlin.de, www.djv-berlin.de

**DJV-Landesverband Bremen**

Sögestraße 72, 28195 Bremen  
Tel. 0421/325450, Fax: 0421/3378120  
info@djv-bremen.de  
www.djv-bremen.de

**DJV-Landesverband Hessen**

Rheinbahnstraße 3, 65185 Wiesbaden  
Tel. 0611/3419124, Fax: 0611/3419130  
info@djv-hessen.de  
www.djv-hessen.de

**DJV-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**

Schusterstraße 3, 19055 Schwerin  
Tel. 0385/565632, Fax: 0385/5508389  
info@djv-mv.de  
www.djv-mv.de

**DJV-Landesverband Niedersachsen**

Schiffgraben 15, 30159 Hannover  
Tel. 0511/3180808, Fax: 0511/3180844  
kontakt@djv-niedersachsen.de  
www.djv-niedersachsen.de

Tel. 0361/2527464, Fax: 0361/2523093  
info@djv-sachsen.de  
www.djv-sachsen.de

**DJV-Landesverband Niedersachsen**

Schiffgraben 15, 30159 Hannover  
Tel. 0511/3180808, Fax: 0511/3180844  
kontakt@djv-niedersachsen.de  
www.djv-niedersachsen.de

**DJV-Landesverband NRW**

Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf  
Tel. 0211/233990, Fax: 0211/2339911  
zentrale@djv-nrw.de, www.djv-nrw.de

**DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz**

Adam-Karrillon-Straße 23, 55118 Mainz  
Tel. 06131/977575, Fax: 06131/977597  
info@djv-rlp.de, www.djv-rlp.de

**Saarländischer Journalistenverband**

Gerberstr. 16, 66111 Saarbrücken  
Tel. 0681/3908668, Fax: 0681/3908656  
info@djv-saar.de, www.djv-saar.de

**DJV-Landesverband Sachsen**

Hospitalstraße 6, 01097 Dresden  
Tel. 0351/2527464, Fax: 0351/2523093  
info@djv-sachsen.de  
www.djv-sachsen.de

**DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt**

Merseburger Straße 106, 06110 Halle  
Tel. 0345/68542000, Fax: 0345/68542001  
djsachsenanhalt@t-online.de  
www.djv-sachsen-anhalt.de

**DJV-Landesverband Nord (Hamburg - Schleswig-Holstein)**

Rödingsmarkt 52, 2. OG, 20459 Hamburg  
Tel. 0431/95886, Fax: 0431/978361  
info@djv-nord.de, www.djv-nord.de

**DJV-Landesverband Thüringen**

Anger 44, 99084 Erfurt  
Tel. 0361/5660529, Fax: 0361/5626939  
info@djv-thueringen.de  
www.djv-thueringen.de



**DEUTSCHER  
JOURNALISTEN-  
VERBAND**



[www.djv.de/starkerjournalismus](http://www.djv.de/starkerjournalismus)